

stimmt wird, der deshalb eingetretenen Fristver-
säumniß ungeachtet, bis zu dem §. 20 dieses Ge-
setzes bestimmten Schlusse der Landrentenbank auf
diese annoch überwiesen werden können und von
derselben übernommen werden; jedoch hat der Be-
rechtigte solchenfalls seine Befriedigung nach
dem 25fachen Betrage in Landrentenbriefen nach
dem Nationalwerthe zu erhalten und anzunehmen."

Bei Punkt c. endlich hat die zweite Kammer beschlossen,
nach dem Worte „getreten“ noch einzuschalten:

„oder für irgend eine Art von Geldleistungen als
feste und fortlaufende Renten übernommen worden
sind (vergl. §. 9).“

Die Einschaltung dieses Satzes rechtfertigt sich durch
das bei §. 9 Bemerkte. Die ganze Fassung des Punktes c., wie
sie in der zweiten Kammer angenommen worden ist, heißt
nunmehr so:

„und endlich

c) diejenigen Geldgefälle, welche schon vor Er-
lassung der Ablösungsgesetze an die Stelle ehe-
maliger Naturalleistungen oder Naturaloblasten
getreten oder für irgend eine Art von Geldleistun-
gen als feste und fortlaufende Rente übernommen
worden sind (vergl. §. 9).“

In dem letzten Satze des Entwurfs sub c. „Dergleichen
Geldgefälle zc.“ beantragt die Deputation die Worte: „(§. 12
bis mit 15)“ wegzulassen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe nun zu erwarten,
ob über diese soeben vorgetragene Paragrafhe Jemand das
Wort begehrt. Es scheint nicht der Fall zu sein, ich werde da-
her sogleich zur Fragstellung übergehen. Zunächst trägt die
Deputation darauf an, in dem Eingange der §. 10 nach den
Worten „des Grundbesitzes“ einzuschalten: „und der
Gemeinden“. Ich habe zu fragen: ob die Kammer hierin
derselben Ansicht ist, wie die Deputation? — Gegen 2 Stim-
men (Bürgermeister Müller und Bürgermeister Böhr) Ja.

Präsident v. Schönfels: Die Deputation trägt ferner
darauf an, in der zweiten Zeile das Wort „darauf“ wegzulassen,
und ich frage auch hier: ob die Kammer derselben An-
sicht ist? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich habe nun zu fragen:
ob die Kammer mit diesen Veränderungen dem Punkte a. bei-
zupflichten gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Bei Punkt b. hat die zweite
Kammer beschlossen, die Worte: „ebenso wie es gesch-
hen sein würde, wenn die Ueberweisung rechtzei-
tig erfolgt wäre“, wegzulassen. Ihre Deputation rathet
an, diesem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten, und
ich frage: ob Sie der Deputation in dieser Beziehung bei-
zupflichten? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Die zweite Kammer hat fer-
ner bei Punkt b. beschlossen, das Wort „lediglich“ in Weg-
fall zu bringen. Auch hier rathet Ihre Deputation Ihnen
an, dieser Ansicht beizupflichten, und ich frage: ob Sie gemeint

sind, der Ansicht Ihrer Deputation Folge zu geben? — Ein-
stimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Es wird sich nun der Satz b.,
nämlich von den Worten „derartige Ablösungsrnten“ an,
folgendermaßen gestalten: „derartige Ablösungsrnten
sollen zc. und von derselben übernommen
werden, jedoch hat der Berechtigte zc. solchenfalls
seine Befriedigung zc. anzunehmen“, und ich habe
die Frage an die Kammer zu richten: ob sie in Bezug hierauf
dieser Fassung beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Bei Punkt c. hat die zweite
Kammer beschlossen, nach dem Worte „getreten“ noch einzu-
schalten folgende Worte: „oder für irgend eine Art von Geld-
leistungen als feste und fortlaufende Renten übernommen
worden sind, (vgl. §. 9).“ Die Deputation befürwortet die
Einschaltung dieses Satzes, und ich frage: ob die Kammer sich
mit der Deputation in dieser Beziehung einverstehen will? —
Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Der Satz c. würde nunmehr
folgende Gestalt haben: „und endlich c) diejenigen Geld-
gefälle, welche schon vor Erlassung der Ablö-
sungsgesetze an die Stelle ehemaliger Natural-
leistungen oder Naturaloblasten getreten oder
für irgend eine Art von Geldleistungen als feste
und fortlaufende Renten übernommen worden
sind (vgl. §. 9).“ Die Deputation rathet an, diese Fassung;
wie sie soeben von mir vorgetragen wurde, anzunehmen, und
ich frage: ob die Kammer sich mit der Deputation einverstehen
will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: In dem letzten Satze des
Entwurfs sub c. beantragt die Deputation, die Worte „§. 12
bis mit 15“, nämlich als Citat, wegzulassen, und auch
hier frage ich: ob Sie mit der Deputation sich einverstehen
wollen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich hätte nun noch die Frage
zu stellen: ob Sie in der veränderten Gestalt und
in der beschlossenen Maße der §. 10 Ihre Zu-
stimmung ertheilen wollen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

Bevor die Deputation auf die weiteren Paragraphen,
namentlich §. 12, 13, 14 und 16 übergeht, muß sie einige Be-
merkungen vorausschicken, weil alle diese Paragraphen ihres
Inhalts wegen nach Ansicht der Deputation mehr oder weni-
ger zu verschmelzen sind und sich deshalb in ihrer jetzigen
Fassung erledigen werden.

Zwischen den Geldgefällen §. 10 sub c., d. i. solchen,
welche vor Eintritt der Ablösungsgesetze an die Stelle frühe-
rer Naturalleistungen getreten sind, und den in §. 16 erwähn-
ten Geldgefällen, d. i. solchen, welche als Erbzinsen, Erbpacht-
gelder, oder unter anderen Namen von dem Berechtigten oder
dessen Vorfahren auf das belastete Grundstück gelegt worden
sind, ist in dem vorliegenden Gesetz nur um deswillen ein